

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie den ehrenamtlichen Kräften des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes des Kyffhäuserkreises, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (-Aufwandsentschädigungssatzung-)

Auf Grund der §§ 98 (Abs. 1 S 1f) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. 1994, S. 33), zuletzt geändert durch Art. 15 der Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. 2002, S. 92) sowie des § 17 Abs. 1 und 3 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16.07.2008 (GVBl. S. 233) hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in seiner Sitzung am 01.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Der Kyffhäuserkreis gewährt den Feuerwehrangehörigen sowie Kräften des Rettungsdienstes, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Kreisbrandmeister, Kreisausbilder, Kreisjugendfeuerwehrwarte, Feuerwehr-Fachberater sowie Zug-, Gruppen- und Staffelführer der Katastrophenschutzzüge, Leitender Notarzt und dessen Stellvertreter sowie und Organisatorischer Leiter Rettungsdienst) eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung

1. der Kreisbrandmeister,
2. der Kreisausbilder,
3. der Kreisjugendfeuerwehrwarte,
4. der Feuerwehr-Fachberater.
5. der Zugführer der Katastrophenschutzzüge,
6. der Gruppen- und Staffelführer der Katastrophenschutzzüge,
7. der Leitende Notarzt und seine Stellvertreter und
8. der organisatorischen Leiter Rettungsdienst,

sofern sie ehrenamtlich tätig sind.

§ 3

Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlich voraus zu zahlenden Pauschbetrages festgesetzt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Regelungen der §§ 3, 5, 6 Abs. 2 und 3 sowie 7 der ThürFwEntschVO bleiben unberührt.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht mit der Aufnahme der Tätigkeit nach erfolgter Ernennung oder Bestellung in eine Funktion nach § 1. Entsteht der Anspruch bis zum 15. des Monats, so ist der volle Betrag zu zahlen. Entsteht er nach dem 15. des Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (5) Die Aufwandsentschädigung ruht mit Beginn des vierten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der der Feuerwehrangehörige/ehrenamtlich Tätige vorläufig seines Dienstes bzw. seiner Funktion enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Kreisbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175 €.
- (2) Kreisausbilder erhalten je Ausbildungsstunde (45 min) eine Entschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 1 ThürFwEntschVO bestimmten Betrages.
Es werden maximal die Stundenansätze der Lehrgänge entsprechend der Musterausbildungspläne der Feuerwehrdienstvorschrift 2 als Lehrgangszeit anerkannt.
- (3) Die Kreisjugendfeuerwehrwarte der Altkreise Sondershausen und Artern erhalten eine monatliche Aufwandserntschädigung in Höhe des Mindestbetrages gemäß § 11 Abs. 2 ThürFwEntschVO (Grundbetrag) und einen Zuschlag für jede im Altkreis aufgestellte Jugendfeuerwehr in Höhe des in § 11 Abs. 2 ThürFwEntschVO bestimmten Betrages.
- (4) Die Feuerwehr-Fachberater erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €.
- (4) Zugführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €.
- (5) Gruppen- und Staffelführer der Katastrophenschutzzüge eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €.
- (6) Der Leitende Notarzt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170 €. Stellvertretende Leitende Notärzte erhalten 105 € monatlich, wenn im Krankenhaus der Leitende Notarzt-Dienst von mehr als zwei Notärzten praktiziert wird. Sie erhalten 160 € monatlich, wenn der Leitende Notarzt-Dienst im Krankenhaus von

weniger oder gleich zwei Notärzten praktiziert werden.

- (7) Die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten, ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, Zug- und Gruppenführer der Katastrophenschutz- und Gefahrgutzüge, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 31.08.1994 sowie die Beschlüsse 2001/3533 und 2001/3534 des Kreistages vom 12.12.2001 außer Kraft.

Sondershausen, den 24.10.2014

Hochwind
Landrätin

(Dienstsiegel)